

Hilfsmittel

In Nordrhein-Westfalen wird die staatliche Pflichtfachprüfung (JAG NRW 2003) vor Justizprüfungsämtern bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln abgelegt.

Oberlandesgericht Düsseldorf

Als Hilfsmittel für alle Aufsichtsarbeiten sind ausschließlich folgende Gesetzestexte - nur Loseblattsammlungen - zugelassen:

1. Habersack „Deutsche Gesetze“ (nebst Ergänzungsband)
2. Satorius „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ (ohne Ergänzungsband)
3. Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein Westfalen“

Die Gesetze haben Sie selbst mitzubringen. Sie sollen auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurenmonats sein. Den Vorsitzenden der Justizprüfungsämter steht es frei, dem Aufgabentext weitere notwendige Gesetzestexte beizufügen.

Die für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verwendeten Gesetzestexte dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber jeglicher Art oder Register ist nicht gestattet. Weitere Hilfsmittel, insbesondere persönliche Aufzeichnungen, Skripten, Lehrbücher, Taschenrechner, Mobiltelefone oder andere Kommunikationsmittel und Speichermedien dürfen nicht in die Prüfungsräume mitgebracht werden.

Die zur Vorbereitung des Vortrages als auch bei der mündlichen Prüfung benötigten Gesetzestexte werden gestellt.

Für die Vorbereitung des Vortrages stehen die oben aufgeführten Gesetze 1. – 3. zur Verfügung. Für die mündliche Prüfung wird zusätzlich zu 1. - 3. der Satorius II gestellt. Sollten weitere Gesetze benötigt werden, liegen diese in Kopie vor.

Quelle: <https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/pruefungsamt/06jpa-a-z/06hilfsmittel/index.php>, aufgerufen am 22.05.2024

Oberlandesgericht Hamm

Aufsichtsarbeiten

Als Hilfsmittel für alle Aufsichtsarbeiten im Sinne des § 13 Abs. 3 JAG NRW 2003/2021 sind ausschließlich folgende Gesetzestexte – **nur Loseblattsammlungen** – zugelassen:

- a. Habersack (*vormals Schönfelder*) „Deutsche Gesetze“ (nebst Ergänzungsband)
- b. Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ (ohne Ergänzungsband)
- c. Rehborn (*vormals von Hippel/Rehborn*) „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“

Synopsen, die Teil von Ergänzungslieferungen von Loseblattsammlungen sind, sind als Teil des Hilfsmittels zugelassen.

Die Gesetze müssen mitgebracht werden. Alle Nachlieferungen, die bis zum letzten Tag des Monats vor dem Klausurenmonat im Handel erhältlich sind, sind einzusortieren. Nachlieferungen, die erst im Monat der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im Handel erscheinen, sind nicht mehr einzusortieren.

Eine Verpflichtung, die Gesetzestexte auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu benutzen, besteht nicht; jedoch ist dies ratsam. Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren Gesetzestextes liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

Der Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes steht es frei, dem Aufgabentext weitere notwendige Gesetzestexte beizufügen.

Die für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten verwendeten Gesetzestexte dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen vor Beginn der Aufsichtsarbeiten durch Aufkleber jeglicher Art oder Register ist nicht gestattet. Wahrung der Bearbeitung dürfen Lesezeichen, Stifte, Post-it's, Bändchen in die Gesetzestexte, in angemessenem Umfang, eingelegt werden. Diese Markierungen dürfen nicht beschriftet sein.

Weitere Hilfsmittel, insbesondere persönliche Aufzeichnungen, Skripten, Lehrbücher, Taschenrechner, Mobiltelefone, Smartwatches oder andere Kommunikationseinrichtungen dürfen nicht in die Prüfungsräume mitgebracht werden. Auch dürfen bei fehlenden Sprachkenntnissen keine Wörterbücher benutzt werden.

Vortrag/mündliche Prüfung

Die zur Vorbereitung des Vortrages sowie bei der mündlichen Prüfung benötigten Gesetzestexte werden gestellt.

- Für die Vorbereitung des Vortrages stehen die oben aufgeführten Gesetzestexte a) – c) zur Verfügung.
- Für die mündliche Prüfung wird zusätzlich zu a) – c) der Sartorius-Ergänzungsband gestellt.

Sollten weitere Gesetze benötigt werden, liegen diese in Kopie vor.

Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des im Fall erfassten Geschehens sind die gesetzlichen Vorschriften in der Fassung anzuwenden, die in den jeweils zur Verfügung gestellten Gesetzessammlungen abgedruckt ist, soweit sich nicht aus dem Bearbeitungshinweis etwas anderes ergibt.

Quelle: https://www.olg-hamm.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/04_jpa_a_bis_z/16_hilfsmittel/index.php, aufgerufen am 22.05.2024

Oberlandesgericht Köln

Die für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten benötigten Gesetzestexte sind von den Prüflingen mitzubringen:

Zugelassen sind - **nur als Loseblattsammlung** -:

- Habersack „Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband
- Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“
- Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“

Die verwendeten Gesetzestexte sollen auf dem neuesten Stand zu Beginn des Klausurmonats sein.

Es liegt in der Verantwortung des Prüflings, dass die Gesetzestexte an den Tagen, an denen die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden, vollständig vorliegen.

Die mitgebrachten Gesetzessammlungen dürfen **keinerlei** Anmerkungen, Unterstreichungen oder Ähnliches enthalten. Ebenso ist die vorherige Markierung in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber / Register jeder Art sowie die Verwendung von Registern jeder Art während der Bearbeitung nicht gestattet. Weitere Hilfsmittel, wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber, selbstklebende Zettel, persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Mobiltelefone sowie ähnliche Kommunikationsgeräte und Speichermedien sind nicht erlaubt, jedenfalls müssen diese vor Beginn der Klausur ausgeschaltet und unaufgefordert bei der Aufsicht abgegeben werden.

Quelle: https://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/006_jpa_von-a-z/zw_jpa_h/hilfsmittel_aufsichtsarbeit/index.php aufgerufen am 22.05.2024